

Oberbergischer Kreis Jahresbericht 2023 des Kreisjugendamtes



Inhalt

1. Kindertagesbetreuung	3
1.1 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	3
1.2 Offene Ganztagschule	6
2. Querschnittsaufgaben	8
2.1 Jugendförderung/ Jugendpflege	8
2.2 Frühe Hilfen	10
2.3 Sozialraumorientierung	12
2.4 Koordination Kinderschutz	13
2.5 Jugendhilfeplanung	15
3. Individuelle Hilfen für junge Menschen und Familien	18
3.1 Erziehungsberatungsstellen	18
3.2 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	19
3.3 Hilfen zur Erziehung	22
3.4 Eingliederungshilfe	23
3.5 Abwendung von Kindeswohlgefährdungen und Inobhutnahmen	25
3.6 Unterhaltsvorschussangelegenheiten	26
4. Pädagogische Dienste	27
4.1 Ambulante Familienhilfe	27
4.2 Vormundschaften	28
4.3 Beistandschaften	30
4.4 Pflegekinderdienst	31
5. Die Betreuungsbehörde	33
6. Finanzen	36
I. Anhang	38



1. Kindertagesbetreuung

1.1 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Die Kindertagesbetreuung im Oberbergischen Kreis stand im dritten Jahr der Corona-Pandemie trotz eingedämmtem Infektionsgeschehen und sukzessivem Wegfall der Regelungen zur Kindertagesbetreuung vor neuen Herausforderungen. Die durch den Kriegsausbruch in der Ukraine ausgelöste Flüchtlingswelle und die damit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen wie massive Preissteigerungen und Energieknappheit haben seit Februar 2022 zu zusätzlichen Belastungen und Sorgen geführt.

Vor allem die gestiegenen Planungs- und Baukosten bei der Umsetzung des KiTa-Ausbaus stellen seit 2022 alle Beteiligten vor große Herausforderungen und haben zu deutlichen Verzögerungen bei den einzelnen Bauvorhaben geführt.

Seit dem Frühjahr 2023 machen die KiTa-Träger verstärkt auf ihre prekäre Finanzsituation aufmerksam. Aufgrund der neu abgeschlossenen Tarifverträge sehen sich die KiTa-Träger mit erheblichen Personalkostensteigerungen konfrontiert, auf die die Landesregierung mit einer Überbrückungshilfe in Form eines einmaligen Aufschlags auf die Kindpauschalen reagiert hat.

Neben den enormen Kostensteigerungen stellt der Fachkräftemangel eine besondere Herausforderung dar. Durch einen hohen Krankenstand des Personals und vakante Fachkraftstellen, die aufgrund fehlender Bewerbungen nicht immer zeitnah besetzt werden konnten, mussten einzelne Familien punktuell deutliche Betreuungseinschränkungen in Form von verkürzten Betreuungszeiten, Notgruppen oder zusätzlichen Schließtagen hinnehmen. Für Eltern ist eine verlässliche Kinderbetreuung der Schlüssel zur Planbarkeit ihres privaten und beruflichen Alltags. Der Erhalt und Ausbau der Kindertagesbetreuung hat daher für alle Beteiligten höchste Priorität.

Zum 01.08.2023 konnten wie in den Vorjahren zusätzliche Betreuungsplätze durch Erweiterungsmaßnahmen oder auch Neubauten in Betrieb genommen werden, so dass zu Beginn des KiTa-Jahres im gesamten Zuständigkeitsbereich des



Kreisjugendamt 89 Kindertageseinrichtungen (KiTas) mit 274 Gruppen und insgesamt 5.651 Betreuungsplätzen nach Betriebserlaubnis sowie 587 Plätze in der Kindertagespflege (KTP) nach Pflegeerlaubnis zur Verfügung standen.

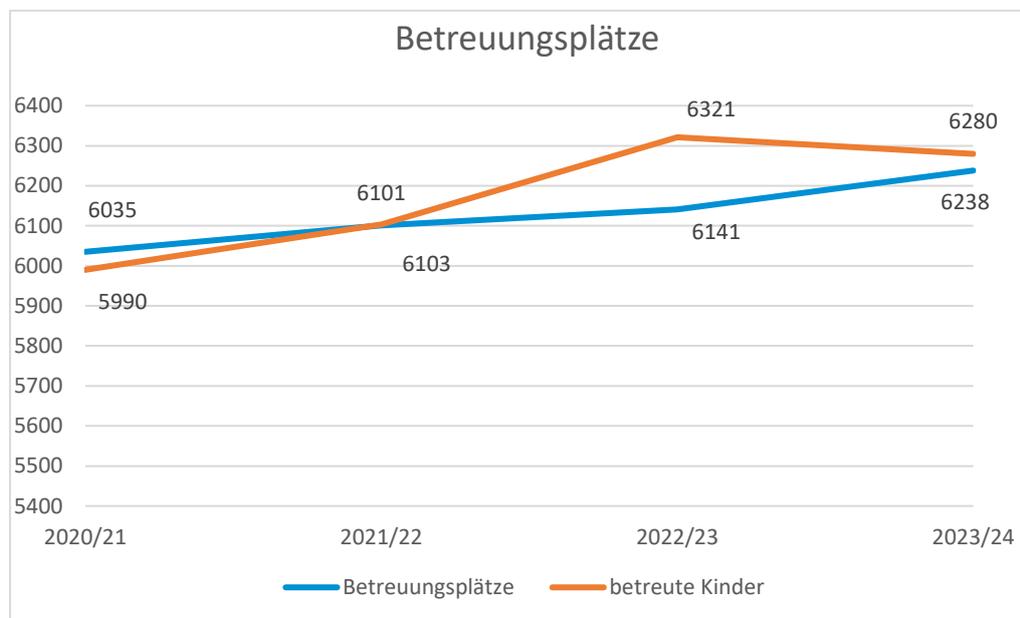


Abbildung 1: Verhältnis Betreuungsplätze und tatsächlich betreute Kinder

Die Differenz zwischen der Anzahl der Betreuungsplätze und der Anzahl der betreuten Kinder erklärt sich durch die Reduzierung der Gruppengröße bei Kindern mit Behinderung, Mehrbelegungen, verspätete Inbetriebnahmen, Platzsharing sowie unterjährige Zu- und Abgänge. Darüber hinaus können sich Tagespflegepersonen aus persönlichen und/oder beruflichen Gründen dafür entscheiden, weniger Kinder zu betreuen, als ihnen laut Pflegeerlaubnis zusteht.

In allen Kommunen werden verschiedene Gruppenformen mit den drei im KiBiz vorgesehenen Betreuungszeiten (25, 35 und 45 Stunden) vorgehalten, um allen Eltern eine bedarfsgerechte Betreuung anbieten zu können.

Im Vergleich zu den Vorjahren nimmt die Inanspruchnahme der Ganztagesbetreuung zu, während die 25-Stunden-Betreuung zurückgeht. Dies ist unter anderem auf die steigende Zahl berufstätiger Eltern zurückzuführen. Deutlich erkennbar ist auch die frühe Nachfrage und Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder zwischen null und drei Jahren.



Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen setzt sich aus verschiedenen Zuschüssen (insbesondere Kindpauschalen, Mietkosten, eingruppige Einrichtungen, Waldkindergärten, Familienzentren, plusKiTas und flexible Öffnungszeiten) zusammen, die anteilig vom Land NRW, den Trägern, den Eltern (Elternbeiträge) und dem Kreisjugendamt getragen werden.

Die Finanzierung der Kindertagespflege stellt sich ähnlich dar. Neben den kommunalen Finanzierungsanteilen sowie den Elternbeiträgen gewährt das Land für jedes in der KTP betreute Kind (mit Ausnahme der Randzeitenbetreuung) eine Kindertagespflegepauschale.

Entwicklung des Zuschussbedarfes für den Bereich Tagesbetreuung von Kindern:

	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	vorl. Ergebnis 2023
Erträge	37.066.138 €	39.229.594 €	40.954.331 €
Aufwand	66.612.197 €	70.699.230 €	73.030.677 €
Zuschussbedarf	29.546.059 €	31.469.636 €	32.076.346 €

Tabelle 1: Zuschussbedarf ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung aus SAP)

Der Anstieg des Zuschussbedarfs resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung der Kindpauschalen nach dem KiBiz sowie aus dem gestiegenen Stunden- und Platzbedarf der Eltern. Während im KiTa-Jahr 2018/19 noch 5.450 Kinder betreut wurden, sind es im KiTa-Jahr 2020/21 5.990 Kinder und im KiTa-Jahr 2022/23 6.321 Kinder.



1.2 Offene Ganztagschule

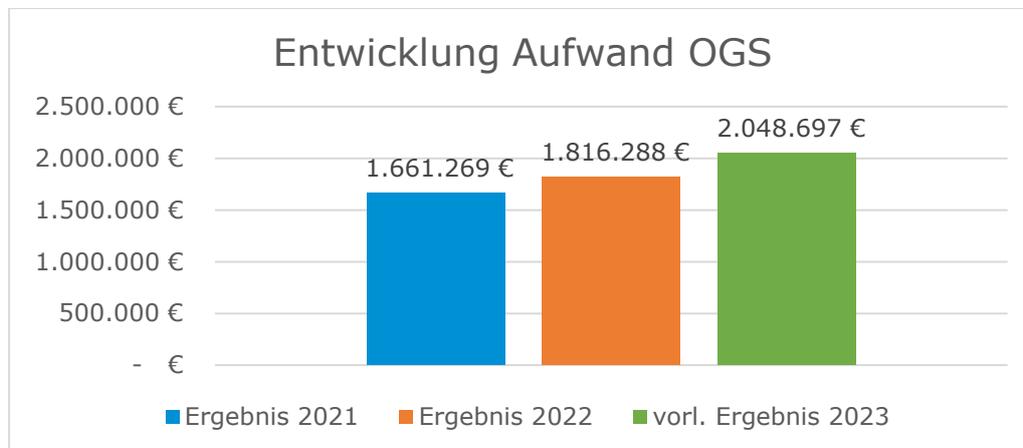


Abbildung 2: Aufwandsentwicklung ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung aus SAP)

Die Offenen Ganztagsgrundschulen (OGS) bieten ein außerunterrichtliches Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebot für Schülerinnen und Schüler im Primarbereich.

Im Schuljahr 2021/22 wurden 2.058 Schülerinnen und Schüler in 86 Gruppen und 8 Kleine Gruppen betreut. Bis zum Schuljahr 2022/23 stiegen die Zahlen auf 94 Gruppen und 14 Kleine Gruppen mit insgesamt 2.367 Schülern. Darüber hinaus wurden 32 Leitungen und 54 Gruppenleitungen gefördert.

Acht von neun Kommunen bieten neben der OGS eine ergänzende Betreuung von 8 bis 13 Uhr an.



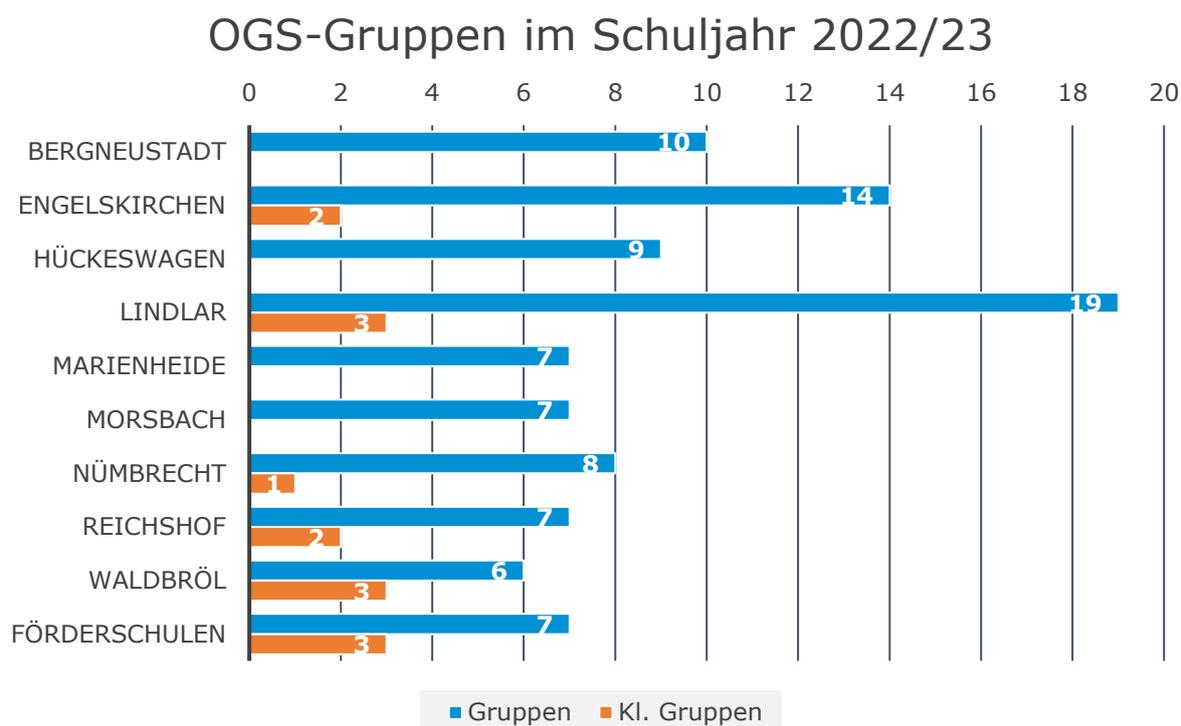


Abbildung 3: OGS-Gruppen (klein und normal) im Schuljahr 2022/23

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) vom 02.10.2021 hat die Bundesregierung den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gesetzlich verankert. Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder in der ersten Klasse einen Anspruch auf außerunterrichtliche Betreuung haben. In den Folgejahren soll der Rechtsanspruch um jeweils eine Klassenstufe erweitert werden, so dass ab August 2029 jedem Grundschulkind eine ganztägige Betreuung angeboten werden kann.

Der Rechtsanspruch auf Bundesebene ist in § 24 SGB VIII geregelt.

Da die Schulträger der einzelnen Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes durch das Betreuungsangebot in den Offenen Ganztagsgrundschulen zur Erfüllung der Pflichtaufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beitragen, unterstützt der Oberbergische Kreis die Einrichtung von außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten auf der Grundlage von Förderrichtlinien.

Im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung im Primarbereich und dem damit verbundenen Anspruch auf Qualitätssicherung hat das Kreisjugendamt im Oktober 2023 damit begonnen, die Richtlinien vom 01.08.2015 in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung verschiedener Expertisen aus Schule und Jugendhilfe neu zu evaluieren und den aktuellen Bedarfen anzupassen.

2. Querschnittsaufgaben

Die Aufgaben des Jugendamtes sind vielfältig und umfassen Aspekte des Sozial-, Familien- und Jugendrechts sowie des Kinderschutzes und der Jugendarbeit. Nicht zuletzt durch das im Jahr 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie das im Jahr 2022 in Kraft getretene Landeskinderschutzgesetz NRW sind die präventiven Aufgaben des öffentlichen Trägers deutlich in den Fokus gerückt.

Im Jahr 2022 wurden diese übergeordneten und koordinierenden Arbeitsbereiche in der „Abteilung Querschnittsaufgaben“ des Kreisjugendamtes gebündelt.

Im Einzelnen sind dies

- Jugendhilfeplanung
- Koordination Kinderschutz
- Sozialraumkoordination
- Koordination Frühe Hilfen
- Jugendförderung / Jugendpflege
- Prävention

2.1 Jugendförderung/ Jugendpflege

Die Arbeit im Rahmen der Jugendförderung/Jugendpflege war in den Jahren 2022 und 2023, wie wohl in allen anderen Bereichen der Jugendhilfe, durch die Unterstützung und Begleitung der Neustart-Projekte nach Corona geprägt. Die Aufgaben, die sich der Jugendförderung im abgelaufenen Berichtsjahr gestellt haben und die auch zukünftig an die Jugendförderung und ihre vier Handlungsfelder (§§ 11 - 14 SGB VIII) gestellt werden, sind sehr ausführlich im Jugendförderplan 2020-2024 dargestellt. Die Ausführungen im Rahmen dieses Planes dokumentieren eine Vielzahl von Angeboten, die im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes vorgehalten werden und zu einer gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

Durch die personelle Aufstockung im Bereich der Jugendförderung im Kreisjugendamt von 2 auf 3,5 Vollzeitäquivalente, die bereits ab dem 01.07.2022 mit vier Fachkräften personell umgesetzt wurde, wird deutlich, dass die Prävention einen hohen Stellenwert im fachlichen Handeln erhalten hat. Dadurch ist es dem



Kreisjugendamt möglich, sich intensiv mit den Themen Partizipation, Inklusion, Kinderschutz, Netzwerkarbeit und Jugend im ländlichen Raum auseinanderzusetzen und diese Querschnittsthemen in den vier Handlungsfeldern der Jugendförderung voranzubringen. Die Aktivitäten in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit stellen dabei nur einen Teil der gesamten Arbeit dar.

Im Bereich der Jugendarbeit (§11 SGB VIII) konnten so im Jahr 2022 im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) noch Projekte gefördert werden, die die Arbeit vor Ort in den Jugendzentren neu belebten. Durch einen regelmäßigen Arbeitskreis mit den Fachkräften der OKJA (10 x jährlich) im Jahr 2023 konnte hier eine kontinuierliche Begleitung hinsichtlich Angebot und Qualität sichergestellt werden. Vor dem Hintergrund der Ukraine Krise und der damit verbundenen Arbeit mit jungen Kriegsgeflüchteten wurde im Rahmen des Austausches der Bedarf an Fortbildungen im Bereich „traumasensibles Arbeiten“ formuliert. Dieser Bedarf wurde im Rahmen des zweitägigen OKJA-Fachtages 2023 aufgegriffen. Eine externe Referentin, Melanie Balle-Günthör aus Köln, gab einen umfassenden Einblick in das Thema.

Im Jahr 2022 wurde erstmals das Programm Feripro eingesetzt. Dabei handelt es sich um eine Softwareanwendung, in der die Ferienangebote der teilnehmenden Gemeinden veröffentlicht werden. Die Anmelde- und Bezahlvorgänge werden automatisiert und die Verwaltung der Prozesse vereinfacht. Nachdem im Jahr 2022 zunächst nur einige Kommunen aus dem Zuständigkeitsbereich beteiligt waren, sind mittlerweile alle 9 Kommunen angeschlossen. Das Programm ersetzt damit den in der Vergangenheit aufwendig gestalteten Ferienspaßkalender in Papierform.

Im Bereich der Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII) konnten wieder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Vereinen und Verbänden in einem Grundkurs zum Erwerb der bundesweit gültigen Jugendleitercard (JuLeiCa) ausgebildet werden. Hauptziel der Juleica ist es, einen einheitlichen Qualitätsstandard für die Arbeit als Jugendleiterin/Jugendleiter zu etablieren. Dazu muss eine Ausbildung nach vorgegebenen Standards absolviert und nachgewiesen werden. Mit diesem Nachweis kann dann die Juleica beantragt werden. Um die Qualität der Ausbildung zum Erwerb der Juleica zu gewährleisten, gibt es festgelegte Qualitätsstandards. So ist die bereits erwähnte Ausbildungszeit von mindestens



40 Stunden vorgeschrieben, die jeder Teilnehmer absolvieren muss. Auch die Inhalte sind inzwischen weitgehend standardisiert.

Der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) wurde u.a. durch die weitere finanzielle Förderung des Projektes PickAb (§ 16 SGB II) beim Caritasverband in Kooperation mit dem Jobcenter des Oberbergischen Kreises Rechnung getragen. Hier werden schwer erreichbare Jugendliche unter 25 Jahren unterstützt. Ziel ist es, durch individuelle Begleitung und Beratung die vielfältigen und schwerwiegenden Integrationshemmnisse zu überwinden. Diese können sein

- Integration in das Regelsystem (Behördengänge, Anträge etc.)
- Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche
- fehlende finanzielle Existenzgrundlage
- prekäre Wohnsituation
- familiäre Konflikte etc.

2.2 Frühe Hilfen

Damit Familien mit Sorgen oder Fragen rund um Schwangerschaft, Geburt und Erziehung eines Babys nicht alleine dastehen, hat das Bundesministerium die Frühen Hilfen ins Leben gerufen: Hier finden Familien mit Babys bis 3 Jahren niedrigschwellige, kosten- und antragsfreie Angebote.

Um die Angebotsstruktur bekannter zu machen und verschiedene Themenfelder zu beleuchten, wurden im Berichtszeitraum neben den bestehenden Angeboten (siehe vorangegangene Jahresberichte) spezielle Projekte entwickelt.

Im Jahr 2022 fand zum ersten Mal nach Corona wieder ein Fachtag Frühe Hilfen statt. Rund 100 Besucherinnen und Besucher sowie Fachinteressierte hörten unter anderem den renommierten Forscher Dr. Andreas Eickhorst zum Thema „Väter in den Frühen Hilfen“. Häufig richten sich die Angebote an Mütter. Ziel des Fachtages war es, die interessierte Öffentlichkeit dafür zu sensibilisieren, bei der Entwicklung von Angeboten auch an Väter zu denken. Besonders aufschlussreich war zum Beispiel die Statistik, dass Väter genauso häufig an postpartaler Depression erkranken wie Mütter. Inzwischen entstehen erste Angebote, z.B. in Familienzentren, die sich an Väter richten.

Das bereits im letzten Bericht erwähnte Projekt „Mein Kind ist unschlagbar“ wurde auch in den Jahren 2022/23 fortgeführt. Überzeugt vom Erfolg des ersten



Jahres wurde 2022 ein kreisweiter Malwettbewerb für Familien unter dem Motto „Wir halten zusammen“ ausgeschrieben.

Im Jahr 2023 wurden die Kindergärten angeregt, mit den Kindern Projekte zu den UN-Kinderrechten durchzuführen und ggf. Ausstellungen zum Thema zu organisieren.

In einigen Kindergärten und Familienzentren wurden Mut-tut-gut-Kurse angeboten, in anderen malten und bastelten die Kinder mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und es gab Ausstellungen zum Thema in Kirchen, Kindergärten und anderen Veranstaltungsorten.

Ebenfalls aus dem Projekt „Mein Kind ist unschlagbar“ heraus entstanden die Elternabende mit dem Familientherapeuten Achim Schad. Dieser beschreibt in seinen Vorträgen, wie man in der Familie unkompliziert und vor allem gewaltfrei kommunizieren kann. Im Jahr 2023 konnten so vier Elternabende mit insgesamt rund hundert Besuchern angeboten werden. 2024 werden erneut vier Abende angeboten. Weitere Veranstaltungen sind in Planung.

Um die Kinderrechte in der Bevölkerung bekannter zu machen, werden seit September 2023 monatlich einzelne Artikel der UN-Kinderrechtskonvention in den sozialen Medien erläutert und auf Veranstaltungen der einzelnen Abteilungen des Kreisjugendamtes in Verbindung mit der Seite www.obk.de/kinderrechte hingewiesen.

Finanziert durch das Nationale Zentrum Früher Hilfen führen von August 2022 bis September 2023, an 132 Einsatztagen, mehrere Kleinbusse unter dem Titel "Frühe Hilfen sind da!" verschieden Orte in 45 ländlichen Kommunen bundesweit an. Die Kleinbusse bündelten die Möglichkeiten, Frühe Hilfen bekannter zu machen, Familien niedrigschwellig zu erreichen, fachlich zu beraten und im Sinne einer Lotsenfunktion in bedarfsgerechte und passgenaue Hilfen zu vermitteln. Auch die Frühen Hilfen des Kreisjugendamtes konnten im Jahr 2023 an diesem Projekt teilnehmen. In den Kommunen Bergneustadt und Reichshof-Denklingen standen die Koordinatorin der Frühen Hilfen gemeinsam mit den Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie weiteren Akteuren der Netzwerke Frühe Hilfen an zentralen Orten in den Kommunen zur Verfügung, um Eltern und anderen Interessierten die Möglichkeit zu geben, sich über präventive Angebote zu informieren oder Kurzberatungen in Anspruch zu nehmen.



2.3 Sozialraumorientierung

Das Kreisjugendamt ist seit 2021 Teil der Landesinitiative „kinderstark - NRW schafft Chancen“, die vom Ministerium finanziell gefördert wird.

Mit Unterstützung des Vereins „familiengerechte Kommune e.V.“ hat das Jugendamt ein Konzept für ein kommunales Familienbüro in der Pilotkommune Hückeswagen und eine Blaupause für die weitere Konzipierung von Familienbüros im Oberbergischen Kreis erarbeitet.

Dies wurde dem Kreisjugendhilfeausschuss am 23.05.2022 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Um ein gelingendes Aufwachsen von Kindern zu ermöglichen, wird in den Kommunen vor Ort am Auf- und Ausbau kommunaler Präventionsketten gearbeitet. Diese werden als Angebotslandschaft verstanden, die von Familien und anderen Adressatinnen und Adressaten genutzt werden kann. Die Präventionskette beginnt mit Angeboten in der Schwangerschaft und reicht bis ins junge Erwachsenenalter.

Am gelingenden Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sind in einer Kommune viele unterschiedliche Akteure beteiligt. Familienbüros sollen hier als Ankerpunkte fungieren, an denen die Angebote der Präventionskette passgenau, bedarfsgerecht und niedrighschwellig organisiert werden. Lücken und neue Bedarfe sollen gemeinsam mit den Akteuren identifiziert und die daraus resultierende Entwicklung neuer Angebote angestoßen oder ggf. selbst umgesetzt werden.

Damit wird an die Umsetzung der Empfehlungen eines externen Gutachters (INSO) angeknüpft, in dem die sozialraumorientierte Ausrichtung der Arbeit des Kreisjugendamtes und explizit auch die Einrichtung dezentraler Familienbüros mit Brücken- und Steuerungsfunktion empfohlen wurde:

„Leistungsberechtigte sollen ihren Unterstützungsbedarf möglichst frühzeitig geltend machen können, damit die Verschärfung von Problemlagen – und damit Dauer, Intensität und Kosten notwendiger Hilfen – vermieden wird. (...) Dafür bedarf es kompetenter Netzwerkknoten und Anlaufstellen in den kreisangehörigen Kommunen („Familien- und Sozialraumbüros“), die sowohl für Familien als auch



junge Menschen gut erreichbar sind als auch die Vernetzung der potenziell familienunterstützenden Akteure vor Ort betreiben“¹

Vor dem Hintergrund eines geschätzten Gesamtauftragsvolumens von ca. 12.600.000 € über eine Laufzeit von 10 Jahren wurde eine auf Vergaberecht und öffentliches Wirtschaftsrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei beauftragt, das Kreisjugendamt bei der europaweiten Ausschreibung der Trägersuche zu unterstützen und zu begleiten.

Dieses Auswahlverfahren wurde im Frühsommer 2024 abgeschlossen, die Eröffnung der ersten Büros ist für Januar 2025 geplant.

2.4 Koordination Kinderschutz

Nach der Einführung des § 8a SGB VIII und des Bundeskinderschutzgesetzes (mit dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) werden die gesetzlichen Aufgaben im Bereich des Kinderschutzes durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (2021) und das Landeskinderschutzgesetz (LKISchG) NRW (2022) im Sinne eines wirksamen Kinderschutzes weiterentwickelt.

Innerhalb der Jugendämter in NRW sollen die internen Verfahrensstandards im Kinderschutz und die externen Kooperationsbezüge mit den Trägern der Jugendhilfe sowie den Bildungs- und Gesundheitsträgern im Sinne einer Qualitätsentwicklung im Kinderschutz kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Dies soll unter anderem durch den Auf- und Ausbau von interdisziplinären Netzwerken „Kinderschutz“ zur Verbesserung des Austausches insbesondere zwischen den Akteurinnen und Akteuren des interdisziplinären Kinderschutzes (§ 9 Abs. 1 LKISchG -NRW) sowie durch die Einrichtung einer Koordinierungsstelle (§ 9 Abs. 2 LKISchG -NRW) gewährleistet werden. Letzteres wurde im März 2023 mit der Besetzung der Stelle „Koordination Kinderschutz“ umgesetzt.

Netzwerk Kinderschutz im Oberbergischen Kreis

Die Anfänge der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen dem Kreisjugendamt und weiteren Akteuren und Akteurinnen im Bereich des Kinderschutzes reichen zurück bis in das Jahr 2011. Der ursprünglich gegründete „Arbeitskreis der Kinderschutzfachkräfte im OBK“ setzte sich zunächst aus den Kinderschutzfachkräften der drei großen Träger AWO, DRK, Johanniter und Vertreterinnen des

¹INSO-Gutachten, 2021, S. 27



Kreisjugendamtes zusammen. Mit der Zeit traten diesem Arbeitskreis weitere unterschiedliche Akteure und Akteurinnen im Bereich des Kinderschutzes bei, u.a. Ärzte und Ärztinnen, Pädagogen und Pädagoginnen, Therapeuten und Therapeutinnen, Kinder- und Jugendpsychiater und Kinder- und Jugendpsychiaterinnen sowie Vertretende der Polizei. Da zwischenzeitlich auch Vertreter und Vertreterinnen der städtischen Jugendämter im OBK diesem Arbeitskreis angehörten, wurde am 14.06.2023 eine Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Jugendämtern abgeschlossen und somit das „Netzwerk Kinderschutz im Oberbergischen Kreis“ gegründet.

Ziele der Kooperation

- Die Netzwerkkoordinatorinnen und -koordinatoren Kinderschutz der Jugendämter Gummersbach, Wiehl, Wipperfürth, Radevormwald und des Kreisjugendamtes OBK bilden eine „Steuerungsgruppe Netzwerk Kinderschutz OBK“ und verständigen sich auf verbindliche Formen und Inhalte der Zusammenarbeit.
- Die Steuerungsgruppe wirkt darauf hin, dass in regelmäßigen Treffen mit den Netzwerkbeteiligten gemäß § 9 LKiSchG NRW eine verbindliche Zusammenarbeit sichergestellt wird und ein fachlicher Austausch zu aktuellen Fragestellungen und Entwicklungsbedarfen im Kinderschutz stattfindet.

Ziele des Netzwerkes

Das „Netzwerk Kinderschutz im OBK“ soll die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglichen Kindeswohlgefährdungen sicherstellen. Dazu gehören insbesondere

- die strukturelle Vernetzung der mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen im Jugendamtsbezirk,
- Absprachen zum Vorgehen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) und
- die Herstellung von Transparenz über Meldewege und die Weitergabe von Informationen nach § 4 KKG im Kinderschutz.

Im Zusammenhang mit dem Wunsch der Netzwerkteilnehmenden nach Einführung von Fallbesprechungen wurde von den Netzwerkkoordinatoren und Netzwerkkoordinatorinnen ein Entwurf mit Rahmenbedingungen und Vorgaben für die



Durchführung von Fallkonferenzen erarbeitet. In den Fallkonferenzen sollen ausschließlich fiktive bzw. abgeschlossene Kinderschutzfälle behandelt werden. Im Rahmen von Fallanalysen bzw. -rekonstruktionen können sowohl die konkrete Fallbearbeitung als auch die organisatorischen Rahmenbedingungen in den Blick genommen werden. So können wechselseitige Wirkungen und ggf. Entwicklungsbedarfe identifiziert werden, die wichtige Faktoren für einen gelingenden Kinderschutz darstellen.

Die Umsetzung der „Anonymisierten Fallbesprechung“ hat im März 2024 begonnen.

2.5 Jugendhilfeplanung

"Jugendhilfeplanung ist ein Instrument zur systematischen, innovativen und zukunftsorientierten Gestaltung und Entwicklung der Handlungsfelder der Jugendhilfe mit dem Ziel, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen und ein qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot rechtzeitig und ausreichend bereitzustellen."²

Die Jugendhilfeplanung ist verantwortlich für die Entwicklung eines aufeinander abgestimmten Systems von Jugendhilfeleistungen. Zu ihren Aufgaben gehört es, den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und sonstigen Angeboten zu erfragen und zu überprüfen. Sie entwickelt deren Qualität und berücksichtigt die Wünsche und Interessen der Nutzerinnen und Nutzer. Die Jugendhilfeplanerin des Kreisjugendamtes arbeitet mit den Anbietern von Hilfen zur Erziehung zusammen. Der Oberbergische Kreis definiert Hilfen zur Erziehung als spezifisch ausgerichtete Angebote für Kinder und Jugendliche zur Überwindung individueller Problemlagen. Dabei sollen die jungen Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt werden. Die Hilfen sollen fachlich fundiert und bedarfsgerecht angeboten werden. Sie sind rechtmäßig und rechtzeitig zu planen und durchzuführen. Hierzu stimmt sich die Jugendhilfeplanung regelmäßig mit Trägern und Leistungserbringern ab und steht in engem Austausch mit Netzwerken und Partnern der Jugendhilfe. Wird ein Bedarf

²Schnurr, J., Jordan, E., Schone, R. (2010). Gegenstand, Ziele und Handlungsmaximen von Jugendhilfeplanung. In: Maykus, S., Schone, R. (eds) Handbuch Jugendhilfeplanung. VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-92476-2_4



festgestellt, unterstützt und berät die Jugendhilfeplanerin die Träger bei der Erstellung von pädagogischen Konzepten und im Planungsprozess. Anschließend wird eine Vereinbarung über die Leistung, die Qualität und das Entgelt des Angebotes getroffen. Nach der Umsetzung des Angebotes ist die Jugendhilfeplanerin mitverantwortlich für die Aufrechterhaltung und Überprüfung der Qualität des Angebotes. Dies geschieht unter anderem durch Qualitätsdialoge. Dabei arbeitet sie mit den Leitungskräften, den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, den Erzieherinnen und Erziehern, dem Allgemeinen Sozialen Dienst, der Amtsleitung und dem Controlling zusammen.

Aus dem umfangreichen Aufgabenkatalog der Jugendhilfeplanung soll für den Jahresbericht 2022/23 exemplarisch das Thema der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten aufgegriffen werden.

Seit dem 1. November 2015 unterliegen ausländische Minderjährige, die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nach Deutschland einreisen, einem bundes- und landesweiten Verteilungsverfahren. Die Verteilung erfolgt über den Landschaftsverband Rheinland nach einem festgelegten Schlüssel, der laufend angepasst wird. Das Kreisjugendamt des Oberbergischen Kreises musste im Rahmen der Jugendhilfe im Dezember 2023 nach diesem Schlüssel 87 unbegleitete Minderjährige betreuen und versorgen. Der Verteilerschlüssel wird laufend aktualisiert. Dies führt dazu, dass dem Kreisjugendamt des Oberbergischen Kreises laufend mehr unbegleitete minderjährige Geflüchtete zugewiesen werden. Mit Stand Juni 2024 waren 90 unbegleitete Minderjährige durch die Jugendhilfe zu betreuen und zu versorgen.

Im Oberbergischen Kreis mussten teilweise schnelle Lösungen gefunden werden, da die Zuweisungen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten stetig zunahmen und die vorhandenen Plätze in Wohngruppen abnahmen bzw. nicht zur Verfügung standen. Hier war die Jugendhilfeplanung für die Schaffung von sogenannten Brückenlösungen zuständig. Diese ermöglichen eine vereinfachte Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen. Sie stellen eine wichtige Maßnahme zur Sicherstellung der Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen dar. Es handelt sich dabei um stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die außerhalb eines geregelten Planungsprozesses entstehen und aufgrund ihres temporären Charakters oder der Nichterfüllung weiterer Kriterien des Sozialgesetzbuches VIII keiner Betriebserlaubnis bedürfen. Über-



gangslösungen ermöglichen eine schnelle Versorgung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen. Ziel ist es, eine möglichst schnelle Überleitung in reguläre Jugendhilfemaßnahmen zu erreichen oder die jungen Volljährigen möglichst in die Selbständigkeit zu entlassen.

Der Druck auf die Jugendhilfe im Oberbergischen Kreis, Plätze für diese jungen Menschen zu schaffen, ist nach wie vor hoch. Um dem Aufnahmedruck gerecht zu werden, waren Ausnahmegenehmigungen zu Überbelegungen von Wohngruppen notwendig. Die Zusammenarbeit mit den Jugendhilfeträgern hat Lösungen und Perspektiven geschaffen.

Im kommenden Jahr soll der Fokus auf die Zusammenarbeit und Vernetzung wichtiger Akteure gelegt werden. Ziel ist es, flexible und ausreichende Angebote und Lösungen in der Jugendhilfe zu schaffen, um dem Mangel an Plätzen und Fachkräften entgegenzuwirken. Dazu wurde Anfang 2024 die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII gegründet. Die "AG § 78" ist ein strategisches Instrument unter Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe, um Planungsprozesse auf den Bedarf im Oberbergischen Kreis abzustimmen.



3. Individuelle Hilfen für junge Menschen und Familien

3.1 Erziehungsberatungsstellen

Die Aufgaben der Erziehungs- und Familienberatung ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen, die im SGB VIII normiert sind und sich in einzelfallbezogene Bereiche (individuelle und Hilfen für Familien) und einzelfallunabhängige Bereiche (Prävention, Mitarbeit in Netzwerken) gliedern.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz macht dabei die Zusammenarbeit verschiedener Fachrichtungen rechtlich verbindlich. Dementsprechend arbeiten in der Erziehungsberatung Fachkräfte mit unterschiedlichen Grundberufen und methodischen Ansätzen. Diese Arbeit im multidisziplinären Team ermöglicht es, auf die Problemlagen und insbesondere auf die Veränderungen in den Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und Familien mit differenzierten Beratungskonzepten zu reagieren und passgenaue Hilfen anzubieten.

Eine wichtige Veränderung im Berichtszeitraum war die seit längerem geplante Umbenennung der Beratungsstelle, die im Jahr 2022 umgesetzt werden konnte. Der Begriff „Psychologische Beratungsstelle“ hatte in der Vergangenheit bei Ratsuchenden immer wieder zu Unklarheiten über das Angebot der Beratungsstelle geführt. So gingen Ratsuchende häufig davon aus, in der Beratungsstelle eine therapeutische Behandlung für sich oder ihre Kinder erhalten zu können, was nicht dem gesetzlichen Auftrag einer Erziehungsberatungsstelle entspricht. Der neue Name „Der Baumhof - Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“ entsprach daher besser dem Auftrag der Beratungsstelle.

Im letzten Bericht wurde auf die bevorstehende Besetzung der Stelle „Drachenflieler“, einem Angebot für Familien mit psychisch und suchtkranken Eltern, sowie der Stelle für die Fachberatung bei sexualisierter Gewalt hingewiesen. Im Januar bzw. März 2022 konnten diese beiden Stellen mit qualifizierten Fachkräften besetzt werden. Beide Bereiche haben sich im Berichtszeitraum durch die Stelleninhaberinnen sehr gut entwickelt und sind zu einem wichtigen Bestandteil des Beratungsangebotes geworden. Hervorzuheben ist die hervorragende Vernetzung und Kooperation mit den Fachkräften der anderen Fachberatungsstellen in diesen Bereichen im Oberbergischen Kreis.



Im Jahr 2023 war es nach den Einschränkungen durch die Pandemie wieder möglich, unsere Leistungen in gewohnter Weise anzubieten. So konnte neben verschiedenen Gruppenangeboten wie dem Elternkurs „Kinder im Blick“ und dem Elternkurs „Sicher werden als Eltern“ auch erstmals die Kindergruppe „Drachenflieler“ aus dem oben genannten Angebot für Familien mit psychisch und suchtkranken Eltern stattfinden. Auch im Bereich der Fachberatung bei sexualisierter Gewalt fanden Präventionsveranstaltungen in Kindertageseinrichtungen, Jugendzentren und Schulen statt. Ein großes Thema war und ist die Beratung zu institutionellen Rechte- und Schutzkonzepten für Schulen und andere pädagogische Einrichtungen. Auch die fachliche Unterstützung in (Verdachts-)Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wurde häufig nachgefragt.

Die digitalen Angebote der Beratungsstelle wurden dahingehend ausgebaut, dass es neben der Möglichkeit der Videoberatung inzwischen auch eine rege genutzte Möglichkeit der Online-Anmeldung gibt und der Internetauftritt der Beratungsstelle durch informative Kurzfilme aufgewertet wurde.

Die Zahl der Anmeldungen ist im Berichtszeitraum im Vergleich zu den Vorjahren deutlich gestiegen. Eine Entwicklung, die sich aus heutiger Sicht fortsetzen wird.

3.2 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Der Allgemeine Soziale Dienst ist die zentrale Anlaufstelle für junge Menschen, Mütter, Väter und andere Familienangehörige, die Rat und Unterstützung suchen. Auch Fachkräfte und Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, können sich mit ihren Fragen und Anliegen an den ASD wenden. Mit seinen Angeboten deckt der ASD ein breites Spektrum an Dienstleistungen ab.

Von besonderer Bedeutung sind die Aufgabenbereiche, die sich an Kinder und junge Menschen bzw. Familien richten, die mit sozialen Belastungen und individuellen Beeinträchtigungen aufwachsen. Dazu gehören als Leistungen die Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie nach den §§ 16 ff, die Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff, die Eingliederungshilfen nach § 35a und die Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Diese Hilfen werden durch den Allgemeinen Sozialen Dienst gewährt, der auch für die Wahrnehmung des Schutzauftrages, die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren und für Beratungsaufgaben zuständig ist.



Gerade diese Aufgabenvielfalt macht den ASD zu einem attraktiven Arbeitsfeld für Fachkräfte, die mit jungen Menschen und Familien arbeiten und Beratungs- und Hilfeprozesse gestalten wollen. Allerdings macht sich auch im Jugendamt und insbesondere im ASD der Fachkräftemangel bemerkbar.

Die im Rahmen des Revisionsprozesses 2022 beschlossenen zusätzlichen Stellen für den ASD konnten im Berichtszeitraum größtenteils besetzt werden.

Eine besondere Herausforderung stellt die Einarbeitung neuer Mitarbeitenden dar, um den Wissenstransfer und auch die Entwicklung einer fachlichen Haltung zu gewährleisten. Dies bindet zusätzliche zeitliche Kapazitäten sowohl bei den Fachkräften als auch bei den Führungskräften. Um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, bildet der ASD erfolgreich duale Studierende aus, was ebenfalls über Jahre hinweg ein zusätzliches Engagement der Anleitenden erfordert. Trotz der hohen Arbeitsbelastung werden auch immer wieder viele Praktikanten angeleitet um den Studierenden einen Einblick in die Arbeit des ASD zu ermöglichen und sie ggf. für die restliche Studienzeit im Rahmen eines Werksstudentenvertrages an den Arbeitgeber zu binden.

Im September 2023 fand eine Umstrukturierung innerhalb der Abteilung 51/2 statt. Das Regionalteam Mitte wurde aufgelöst und die Mitarbeitenden und Zuständigkeiten auf die verbleibenden drei Regionalteams verteilt.

Das neu gegründete Team Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII ist für die Eingliederungshilfen nach §35a SGB VIII in allen 9 Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Oberbergischer Kreis zuständig. Die Organisation als eigenständiges Sachgebiet innerhalb des ASD erfolgte bereits im April 2023 und ermöglicht eine effizientere und qualifiziertere Beratung durch die entsprechenden Mitarbeitenden, eine adäquate Vertretungsregelung ist somit sichergestellt.

Eine weitere Herausforderung im ASD ist die Bewältigung der hohen Zuweisungszahlen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (umG). Insbesondere die Erfüllung der Verteilquote auf die Kommunen ist problematisch. Nachdem im Jahresbericht 2021 noch von einem Rückgang der Fallzahlen berichtet wurde, ist in den Jahren 2022/2023 ein deutlicher Anstieg der Zuweisungen zu verzeichnen. Dies steht jedoch nicht im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine. Geflüchtete ukrainische Familien reisen häufig im Familienverbund ein. Inobhutnahmen aufgrund unbegleiteter Einreise sind hier selten erforderlich.



Die Zuweisungen durch den LVR erfolgten häufig trotz fehlender Kapazitäten in den Einrichtungen, was zu Brückenlösungen wie der vorübergehenden Unterbringung in Hotels führte. Diese unangekündigten Zuweisungen mit kurzen Bearbeitungsfristen mussten bewältigt werden und belasteten die Mitarbeitenden des ASD erheblich. Die Bearbeitung der Fälle erforderte ein hohes Maß an Flexibilität und Effizienz, um den Bedürfnissen der Jugendlichen, aber auch den Anforderungen der Verfahren gerecht zu werden.

Aufgrund der Vielfalt der im ASD zu bewältigenden Aufgaben und Anforderungen wurden im Berichtszeitraum einzelne Aufgaben ausgelagert.

So übernahm die eigene Ambulante Familienhilfe (AFH) im Berichtszeitraum die Bedarfsermittlung bei Neufällen, teilweise die Beratung nach § 16 SGB VIII sowie die Beratung von Familien bei strafunmündigen Tätern und Alkoholintoxikation.

Der ASD arbeitet eng mit anderen Fachdiensten der Jugendhilfe, Schulen, Ärzten und anderen Akteuren des Sozial- und Gesundheitswesens zusammen, um eine umfassende und bedarfsgerechte Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien zu gewährleisten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich in zahlreichen Arbeitskreisen und Netzwerken, um bei Bedarf schneller in die Kooperation gehen zu können, voneinander zu lernen und Kenntnisse über Arbeitsweisen, institutionelle Rahmenbedingungen und Problemlagen anderer Stellen im Sozialraum zu erlangen.



3.3 Hilfen zur Erziehung

Hilfen zur Erziehung zielen in erster Linie darauf ab, Eltern so zu unterstützen, dass sie mit ihren Kindern und als Familie dauerhaft zurechtkommen. Sie bieten Hilfe zur Selbsthilfe.

Bei den Hilfen zur Erziehung wird zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen unterschieden. Die Kombination verschiedener Hilfen ist möglich. Im vorliegenden Berichtszeitraum ist erneut ein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen.

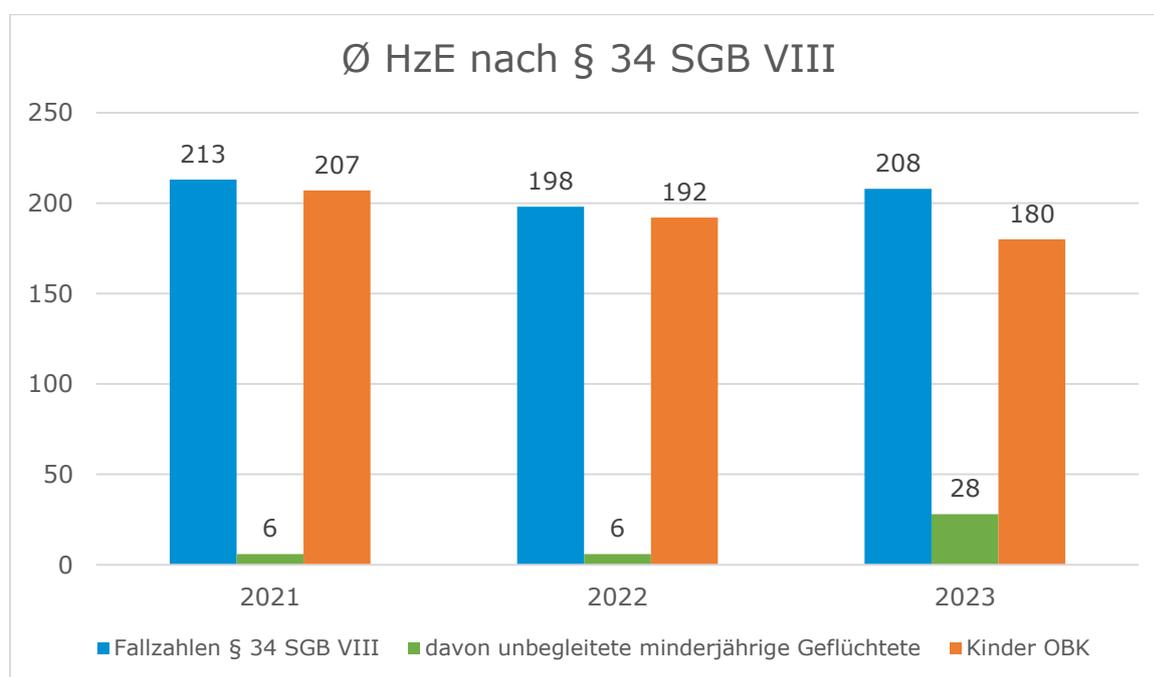


Abbildung 4: Durchschnittliche Fallzahlen Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII

Eines der drängendsten Probleme im Berichtszeitraum war die Schwierigkeit, geeignete Unterbringungsplätze für Kinder und Jugendliche zu finden. Der anhaltende Fachkräftemangel sowohl im ASD des Kreisjugendamtes als auch bei den Trägern hat die Situation verschärft. Die Nachfrage nach Unterbringungsplätzen erfolgt inzwischen bundesweit. Träger von Einrichtung berichten, dass es teilweise über hundert Anfragen am Tag gibt, was zu langen Wartelisten und einem selektiveren Auswahlverfahren der Träger führt.

Auch die besonderen Bedürfnisse der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen - ebenfalls eine Folge der Corona-Jahre - stellen eine zunehmende Herausforderung dar. Es wird immer schwieriger, adäquate Lösungen für die individuellen Be-



dürfnisse zu finden und gleichzeitig die Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten, dennoch ist es notwendig, auf die Bedürfnisse von jungen Menschen mit besonderen Herausforderungen wie Traumatisierungen, Suchterkrankungen oder psychischen Problemen einzugehen und entsprechende Unterstützungsangebote bereitzustellen. Konnte in der Vergangenheit häufig auf bewährte Kooperationspartner vor Ort zurückgegriffen werden, muss nun bundesweit nach Möglichkeiten gesucht werden, um überhaupt eine Chance auf einen Unterbringungsplatz zu erhalten. Diese Entwicklung hat weitreichende Folgen für das Fallmanagement und die Kostenentwicklung in der Jugendhilfe. Immer häufigere Einrichtungswechsel führen z.B. dazu, dass Kinder und Jugendliche nur schwer an geeignete (psycho-)therapeutische Angebote angebunden werden können. Dies kann symptomverstärkend wirken, was wiederum die Wahrscheinlichkeit eines längerfristigen Verbleibs in einer Folgeeinrichtung beeinflusst bzw. die Suche nach einem neuen Betreuungsplatz zusätzlich erschwert. Auch die Beendigung der Zusammenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen bei Fehlverhalten oder Regelverstößen wurde bei vielen Trägern beschleunigt, was ebenfalls zu kürzeren Verweildauern in der Einrichtung führt, gleichzeitig aber auch die erneute Suche nach einer Unterbringung durch die ASD-Fachkraft nach sich zieht. Trotz der Schwierigkeiten ist es gelungen, die Zahl der Unterbringungen in Einrichtungen weiter zu reduzieren.

3.4 Eingliederungshilfe

Wie bereits erwähnt, wurde die Eingliederungshilfe im April 2023 zu einem eigenständigen Team zusammengefasst. Die schrittweisen Veränderungen durch das Bundesteilhabegesetz stellen diesen Arbeitsbereich vor neue Herausforderungen, da zukünftig die Zusammenarbeit verschiedener Rehabilitationsträger im Sinne einer ‚Hilfe aus einer Hand‘ zwingend vorgeschrieben ist. Perspektivisch wird das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eine deutliche Veränderung bringen.

Das Jugendamt hat im Berichtszeitraum eng mit den betroffenen Familien, den Trägern der Eingliederungshilfe, den Schulen und weiteren Akteuren zusammengearbeitet, um eine bedarfsgerechte Unterstützung zu gewährleisten. Trotz Herausforderungen wie knapper Ressourcen und steigender Fallzahlen ist es gelungen, eine hohe Qualität der Leistungen zu gewährleisten und positive Entwicklungen bei den betreuten Kindern und Jugendlichen zu fördern. Viel Energie wurde in die Professionalisierung gesteckt. Im Berichtszeitraum wurde an der



Stellenbeschreibung für den Verfahrenspfleger gearbeitet, der seit 2024 als zusätzliches Angebot verpflichtend ist.

Die Fallzahlen mit der Diagnose Autismus und der Notwendigkeit einer Schulbegleitung sind stark angestiegen.

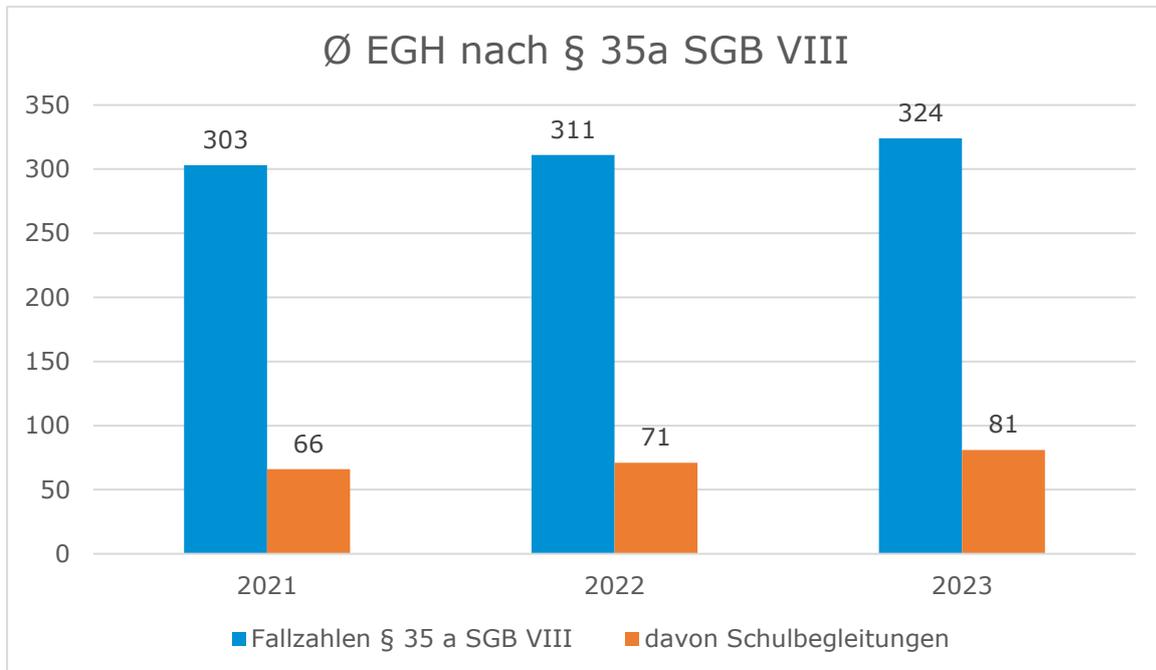


Abbildung 5: Durchschnittliche Fallzahlen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII inkl. Schulbegleitungen

3.5 Abwendung von Kindeswohlgefährdungen und Inobhutnahmen

Beim Kreisjugendamt des Oberbergischen Kreises sind im Jahr 2023 insgesamt 534 Gefährdungsmeldungen abschließend bearbeitet worden. Die Meldungen über eine mögliche Gefährdung kommen sowohl von Angehörigen und Nachbarn als auch von Institutionen wie Schule, Kindergarten und Polizei. In 25,66% der eingegangenen Gefährdungsmeldungen wurde eine Kindeswohlgefährdung bzw. eine latente Kindeswohlgefährdung festgestellt, in ca. 170 Fällen ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf, dem in Form einer Hilfe zur Erziehung entsprochen wurde.

Im Falle der Inobhutnahme sind häufig langwierige Gerichtsverfahren mit notwendigen psychologischen Gutachten erforderlich. Die Kinder und Jugendlichen verbleiben dann sehr lange in der Obhut des Jugendamtes, bevor hier eine Entscheidung über den weiteren Verbleib bzw. die Perspektiventwicklung getroffen werden kann.

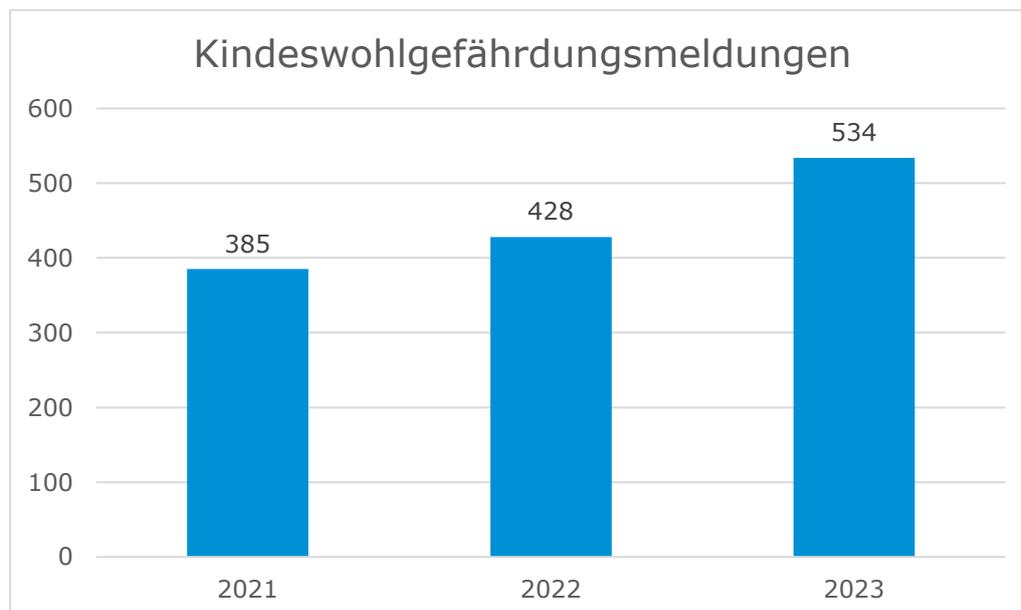


Abbildung 6: Anzahl abschließend bearbeiteter Kindeswohlgefährdungsmeldungen



3.6 Unterhaltsvorschussangelegenheiten

Aufgrund des Krieges zwischen der Ukraine und Russland war die Unterhaltsvorschusskasse vermehrt mit Anträgen von Flüchtlingen aus der Ukraine konfrontiert. Hier kam es nicht nur zu einem erhöhten Antragsaufkommen mit entsprechendem Mehraufwand und Mehraufwendungen, sondern die Mitarbeitenden wurden mit einem neuen Rechtskreis und oftmals massiven Sprachproblemen konfrontiert.

Am 31.05.2023 hat der Bundesgerichtshof den am 01.07.2017 in Kraft getretenen § 7a UVG höchstrichterlich konkretisiert: „Solange der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und über kein eigenes Einkommen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verfügt, wird der nach § 7 übergegangene Unterhaltsanspruch nicht verfolgt.“ Dies bedeutet, dass bereits die gerichtliche Geltendmachung der Rückforderung von Unterhaltsvorschussleistungen unzulässig ist, wenn der Unterhaltspflichtige SGB II-Leistungen bezieht. Dies führt im Ergebnis dazu, dass Unterhaltsvorschussleistungen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7a UVG als Ausfallleistungen anzusehen sind.

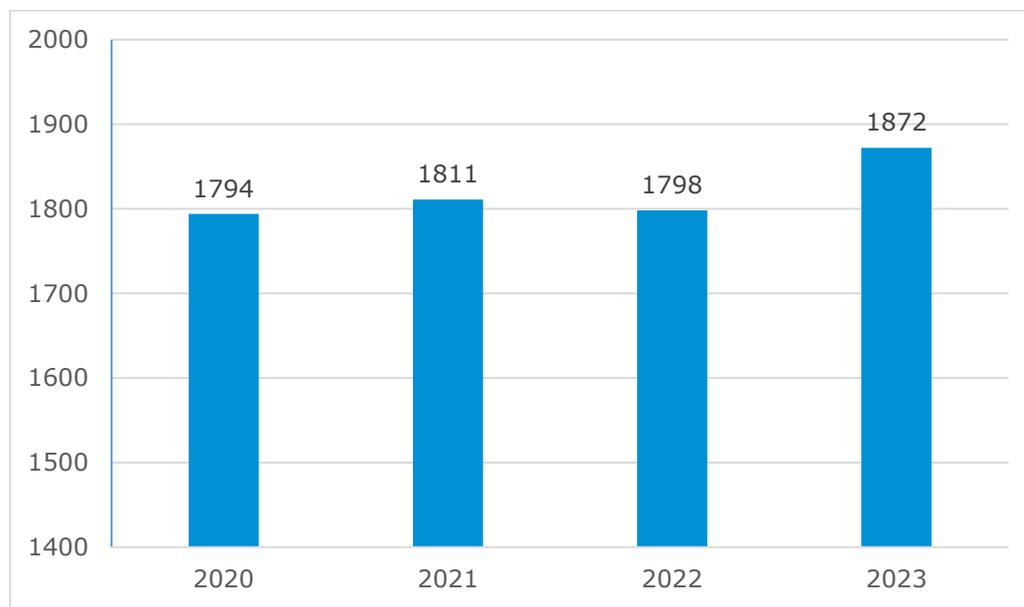


Abbildung 7: Bearbeitete Fälle



4. Pädagogische Dienste

4.1 Ambulante Familienhilfe

Die kreiseigene ambulante Familienhilfe (AFH) besteht seit 2008. In den Jahren 2022 und 2023 stand der Neuaufbau und die Anpassung des Portfolios der AFH im Vordergrund. Nach einer Personalfuktuation im Jahr 2021 konnten in den Jahren 2022 und 2023 acht neue Fachkräfte und eine neue Sachgebietsleitung erfolgreich für die Arbeit gewonnen werden. Im Jahr 2022 stand die Entlastung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) im Vordergrund. Die sogenannte Fall-eingangphase zur Feststellung des Hilfebedarfs wurde von der AFH übernommen, ebenso die Bearbeitung der Fälle mit strafunmündigen Tätern sowie Alkoholintoxikationen bei Minderjährigen. Die Hilfebedarfe der Familien im Oberbergischen Kreis sind vielfältig, ebenso die Angebote der AFH.

Es ist zu beobachten, dass die AFH in den Jahren 2022 und 2023 verstärkt Familien mit Problemen im Bereich Schulabsentismus, psychisch kranken Eltern, Suchtproblematiken sowie Trennungs- und Scheidungsproblematiken unterstützt hat. Durch Hilfen wie sozialpädagogische Familienhilfen, begleitete Umgänge und Erziehungsbeistandschaften wurden die Erziehungskompetenzen der Eltern gestärkt, Handlungssicherheit gefördert und damit ein wichtiger Beitrag zum präventiven Kinderschutz geleistet. Die Fachkräfte und Familien sehen sich in Alltag zunehmend mit Umweltfaktoren konfrontiert, die die Arbeit erschweren. Hier sind insbesondere die Zuwanderung und die damit verbunden sprachlichen Schwierigkeiten sowie die Wohnraumknappheit zu nennen. Die Sozialraumarbeit und Vernetzung der AFH mit anderen Hilfeanbietern unterstützt die Familien dabei, unkompliziert und schnell Zugang zu weiteren Hilfsangeboten zu erhalten (Sprachkurse, Wohngenossenschaften, Nachbarschaftshilfen, Stiftungsgelder etc.).

Perspektivisch soll die AFH wieder mit den geplanten Stellen besetzt und das Angebot weiter ausgebaut werden.



4.2 Vormundschaften

Das Jugendamt kann zum Vormund oder Pfleger bestellt werden, wenn die Personensorgeberechtigten aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert sind. Tatsächliche Hinderungsgründe liegen z.B. vor, wenn den Personensorgeberechtigten durch das Familiengericht das Sorgerecht entzogen wurde. Rechtliche Hinderungsgründe liegen z.B. vor, wenn eine Minderjährige Mutter geworden ist.

Als Amtsvormund übt man das gesamte Sorgerecht über einen Minderjährigen aus, als Amtspfleger die durch das Familiengericht übertragenen Teilsorgebereiche.

Die Entwicklung der Fallzahlen ist insgesamt steigend. Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die Personengruppe der sog. „Unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ Hierbei handelt es sich in der Regel um Schutzsuchende, die ohne Personensorgeberechtigte nach Deutschland einreisen. Für diesen Personenkreis wird das Jugendamt zum Vormund bestellt. Besonderheit hierbei: Das Jugendamt bleibt Vormund, unabhängig vom tatsächlichen Aufenthalt des Kindes bzw. des Jugendlichen innerhalb Deutschlands. „Normale“ Vormundschaften/Pflegschaften können bei einem Umzug außerhalb des Zuständigkeitsbereiches an das örtlich zuständige Jugendamt oder einen örtlichen Vormundschaftsverein abgegeben werden.

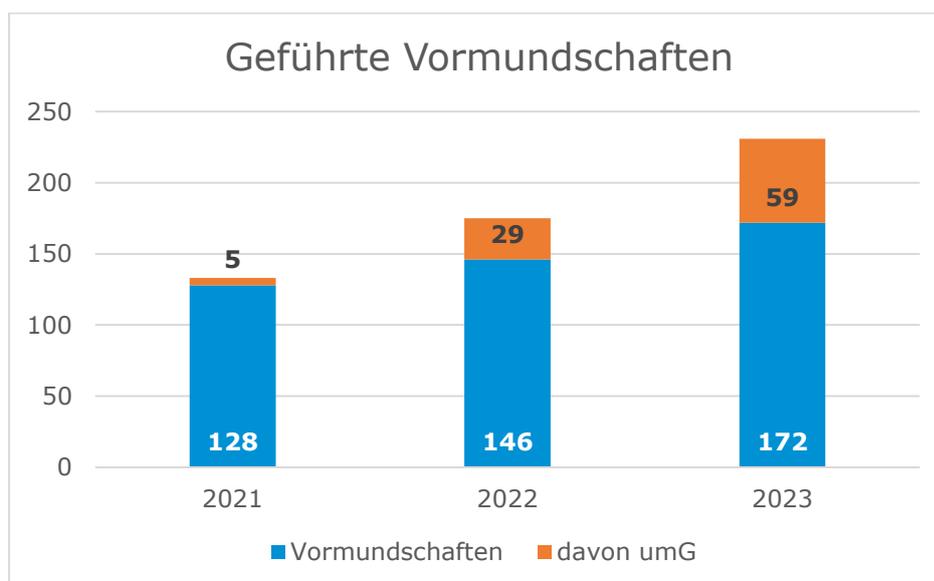


Abbildung 8: Geführte Vormundschaften zum Stichtag 31.12.



Herausforderungen ergeben sich nach wie vor aus den ländlichen Strukturen des Oberbergischen Kreises und den damit verbundenen weiten Wegen zur Durchführung von Mündelkontakten.

Mit der Vormundschaftsrechtsreform (ab dem 01.01.2023) sind neue Aufgaben an die Jugendämter übertragen worden (Verweis u.a.: §53 und §57 SGBVIII).

Als wesentliches Ziel des Gesetzgebers wird die Stärkung ehrenamtlich geführter Einzelvormundschaften benannt. Die Jugendämter sind verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um für jedes Mündel den am besten geeigneten (ehrenamtlichen) Vormund zu finden. In diesem Zusammenhang sind verschiedene Akteure im Verfahren zu beteiligen. So obliegt den Jugendämtern die Pflicht zur Begründung von allen erfolgten Maßnahmen zur Findung eines ehrenamtlichen Vormundes gegenüber den zuständigen Familiengerichten. In der Praxis bedeutet das u.a., dass in laufenden Amtsvormundschaften eine jährliche Prüfung der Vormundschaft erfolgen muss, mit dem Ziel einen ehrenamtlichen Vormund einzusetzen.

Dabei wird im sozialen und familiären Bezugssystem der jungen Menschen nach möglichen Personen gesucht, welche sich zur Übernahme der Vormundschaft bereit erklären. Eine entsprechende Eignungsprüfung des möglichen Einzelvormundes muss durch das Jugendamt erfolgen. Ergänzend dazu zeigt sich der Bedarf zur „Akquise von bürgerschaftlich Engagierten“ und die Bildung eines „Ehrenamtler-Pools“.

Im Zuge der Vormundschaftsrechtsreform zum 01.01.2023 wurde im Fachdienst 51/53 (Vormundschaften) die Koordinierungsstelle ehrenamtliche Vormundschaften/Pflegschaften geschaffen.

Somit kann dem rechtlichen Erfordernis nach einer organisatorischen, funktionellen und personellen Trennung der Aufgaben (vgl. §55 Abs. 5 SGBVIII) von den Aufgaben der Pfleg- und Vormundschaften nachgekommen werden.

Im Wesentlichen obliegen der Koordinierungsstelle folgende Aufgaben:

1. Konzeptentwicklung
2. Planung, Steuerung und Realisierung der Förderung von ehrenamtlichen Einzelvormundschaften
 - dazu gehören alle Tätigkeiten zur Eignungsprüfung und Auswahl eines möglichen ehrenamtlichen Vormunds in Zusammenarbeit mit allen Akteuren der Jugendhilfe und den Familiengerichten



- jährliche Überprüfung der Übernahmen von Amtsvormundschaften auf Einzelvormundschaften
3. Systematische Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormünder
 - Akquise von bürgerschaftlich engagierten Personengruppen, deren Schulung und die Beratung von aktiven Einzelvormündern
 4. Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung von ehrenamtlichen Vormündern
 5. Koordination und Netzwerkbildung
 - Aufbau und Mitarbeit in Netzwerken und Arbeitskreisen, Kooperation mit den internen Fachdiensten des Kreisjugendamts (Beschreibung von Schnittstellen), den kreisangehörigen Jugendämtern und den Familiengerichten Sicherung der Ergebnisse und Evaluation

Für die Organisation des Kreisjugendamts ist ab dem 01.01.2023 das Gebot der funktionellen, organisatorischen und personellen Trennung der Aufgaben der Vormundschaft von anderen Tätigkeitsbereichen im Jugendamt durch den neu eingeführten § 55 Abs.5 SGB VIII n.F. zentral. Mischarbeitsplätze wurden getrennt. Dies führte zu einer Aufteilung des Personals in die Sachgebiete Vormundschaften und Beistandschaften.

4.3 Beistandschaften

Im Rahmen des § 18 SGB VIII erhalten Eltern auf Antrag Auskunft, Beratung und Unterstützung bei der Berechnung des Unterhalts für ihr Kind, sowie junge Volljährige zu Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen. Darüber hinaus hilft das Jugendamt bei der Erarbeitung einer gütlichen Einigung über den Kindesunterhalt, den Betreuungsunterhalt der Kindesmutter und Ausgleichszahlungen im Rahmen des Wechselmodells, das aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande oder benötigt der Antragsberechtigte darüber hinaus Unterstützung, kann diese im Rahmen der Beistandschaft als dauerhafte Unterstützung gewährt werden. Dabei wird das Kind auch bei der gerichtlichen Geltendmachung und der späteren Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen vertreten.



Wenn es vor oder nach der Geburt um die Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung oder um die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft geht, beraten und unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes. Beurkundet wird nicht nur die Vaterschaftsfeststellung, sondern auch die Sorgeerklärung und die Unterhaltsfestsetzung.

Unterhaltszahlungen, die durch den Beistand ausgelöst worden sind, werden in der Regel von dem Unterhaltspflichtigen an die Kreiskasse überwiesen. So hat der Beistand den Zahlungsverkehr in seinen Fällen ständig im Blick und kann auf ausbleibende Zahlungen sofort reagieren.

Die Fallzahlen pro Jahr steigen, da sich auch vermehrt Eltern an das Jugendamt wenden, die nur vorübergehend Hilfe bei der Regelung des zu zahlenden Unterhalts benötigen. Nach erfolgreicher Klärung werden diese Hilfefälle dann zunächst wieder beendet. Auch die „Streitkultur“ hat sich geändert. Es gibt mehr hochstrittige Fälle, in denen auch im Interesse des Kindes eine Vermittlung zwischen den Eltern erfolgen muss.

	2021	2022	2023
Beistandschaften	104	127	135

Tabelle 2: Neuanträge Beistandschaften

Die Auswirkungen politischer Diskussionen/ Entscheidungen (Corona-Kindergeldbonus, häufigere Anpassung des Kindergeldes, vielfältigere Betreuungsmodelle wie das Wechselmodell und Einfluss der Anrechnung von Betreuungszeiten, Kindergrundsicherungsdebatte), sowie insgesamt schnellere Veränderungen der Handlungsgrundlagen machen häufigere und komplexere Anpassungen innerhalb eines Hilfefalles erforderlich.

Onlinedienste wurden im Bereich der Beurkundung und der Sorgerechtsauskunft eingeführt.

4.4 Pflegekinderdienst

Die Arbeitsschwerpunkte des Pflegekinderdienstes des Oberbergischen Kreises liegen zum einen in der Gewinnung von Pflegepersonen - Akquise und Durchführung von Anerkennungsverfahren. Der sozialpädagogische Auftrag umfasst die Begleitung der Pflegepersonen, die Reflexion des Erziehungsgeschehens und die



Unterstützung bei der Hilfeplanung. Darüber hinaus stellt der Pflegekinderdienst ein adäquates Angebot für Pflegeeltern und Pflegekinder sicher.

Das Team des Pflegekinderdienstes hat sich im März 2023 neu konstituiert. In einem gemeinsamen Prozess erarbeitet das Team derzeit eine konzeptionelle Neuausrichtung - mit neuen Arbeitsschwerpunkten, verändertem Blickwinkel in neuer Rolle als Fachdienst. Dieser Prozess soll im Laufe des Jahres 2024 abgeschlossen sein. Ziel ist es, noch enger an und mit den Familien und Kindern / Jugendlichen zu arbeiten. Eine stärkere Präsenz in den Pflegefamilien ist Teil des Kinderschutzes. Es ist zu beobachten, dass die Zahl der formellen (anerkannten) Verwandtenpflegeverhältnisse stetig zunimmt. Verwandtenpflegeverhältnisse unterscheiden sich in ihren Bedürfnissen und Themen deutlich von den regulären Pflegeverhältnissen.

Im Jahr 2023 wurden mehr als doppelt so viele Aufnahmeanfragen gestellt als in den beiden Vorjahren. In den meisten Fällen kam es in 2023 zu einer erfolgreichen Vermittlung innerhalb des Pflegekinderdienstes. In den letzten Jahren war ein Anstieg der Bewerbungen von Pflegeeltern zu verzeichnen. Im Jahr 2023 haben im Vergleich zu den Vorjahren deutlich mehr Bewerberinnen und Bewerber das Anerkennungsverfahren durchlaufen. Die Zahl umfasst alle Formen der Vollzeitpflege.

Im Jahr 2023 konnten einige Angebote initiiert werden, die neu oder wieder an den Start gegangen sind:

- Fortbildungen für Pflegeeltern,
- Angebote für Pflegekinder (z.B. Präventionsschulungen),
- Pflegeelternschulungen vor Ort,
- Freizeitangebote für Pflegekinder und deren Geschwister,
- Pflegeelterntreffen,
- Arbeitskreis Pflegekinderdienst mit den städtischen Jugendämtern,
- Schulungsangebote speziell für Verwandtenpflegefamilien.

Die Durchführung der Angebote erfolgte in Zusammenarbeit mit externen Anbietern. Der Pflegekinderdienst wird nach Bedarf einbezogen. Insbesondere bei den Pflegeelternschulungen ist der Pflegekinderdienst konzeptionell aktiv mit eingebunden, was für die bestehenden Standards im Anerkennungsverfahren von Pflegeelternbewerbungen einen hohen Gewinn bedeutet.



5. Die Betreuungsbehörde

Die Betreuungsbehörde nimmt als Fachbehörde für das Betreuungswesen im gesamten Oberbergischen Kreis die Aufgaben als zuständige Behörde nach dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) wahr.

Am 01.01.2023 ist das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) als Teil eines umfassend reformierten Betreuungsrechts in Kraft getreten. Im Bürgerlichen Gesetzbuch wurde der Abschnitt „Vormundschaft, Pflegschaft für Minderjährige, rechtliche Betreuung, sonstige Pflegschaft“ vollständig neu gefasst, modernisiert und inhaltlich neu strukturiert. Der Gesetzgeber hat betont, dass für das Handeln rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer künftig der Wille des Betreuten maßgeblich ist: „Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann.“ (§ 1821 Abs. 2 BGB).

Für die Gewinnung, Förderung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer sind nun in erster Linie die Betreuungsvereine zuständig.

Neu ist auch das Registrierungsverfahren für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer, mit dem die Anforderungen an professionell Betreuende erstmals bundesweit einheitlich geregelt sind. Der Oberbergische Kreis hat als „Stammbehörde“ im Sinne des §24 Abs. 1 BtOG im Jahr 2023 insgesamt 111 Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer registriert.

Die Betreuungsbehörde führt im Auftrag der drei Betreuungsgerichte im Oberbergischen Kreis in sämtlichen Neuverfahren sowie in der überwiegenden Zahl der Wiederholungsverfahren eigenständige Ermittlungen durch. Sie gibt Stellungnahmen zu Anträgen auf Aufhebung, Änderung, Betreuerwechsel etc. ab und benennt geeignete und zur Übernahme bereite Betreuerinnen und Betreuer. Im Jahr 2022 wurde der Oberbergische Kreis von den Gerichten in insgesamt 1.316 Betreuungsverfahren um Stellungnahme gebeten; 2023 waren es 1.208 Verfahren.

Die Betreuungsbehörde unterstützt die Betreuerinnen und Betreuer bei Zuführungen zur Unterbringung gem. § 1831 BGB, insbesondere bei Bedarf durch Hinzuziehung von Vollzugskräften der Polizei im Wege der Amtshilfe. Im Jahr 2022 wurde die Betreuungsbehörde in 10 Unterbringungsverfahren unterstützend tä-



tig. In weiteren 2 Verfahren erfolgte eine Vorführung zur Vorbereitung eines medizinischen Gutachtens. In Unterbringungsverfahren wird die Betreuungsbehörde durch die Gerichte regelmäßig ermächtigt, einfache körperliche Gewalt anzuwenden und die Wohnung des Betroffenen zu betreten. Hier besteht eine sehr gute Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Rettungsdienst des Oberbergischen Kreises.

Gerade in Betreuungsverfahren, in denen Angehörige, Freunde oder Bekannte als Bezugs- und Vertrauenspersonen des zu Betreuende für die Übernahme des Betreueramts nicht zur Verfügung stehen oder nicht geeignet sind, ist die Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung „neutraler“ (dem Betroffenen bislang unbekannter) Personen eine höchst verantwortungsvolle Aufgabe.

Die Zugangsvoraussetzungen für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer sind in §23 f. BtOG geregelt. Die Betreuungsperson muss vor allem persönlich geeignet und zuverlässig sein und eine für die Tätigkeit ausreichende Sachkunde nachweisen. Die erforderliche Sachkunde umfasst Kenntnisse im Betreuungs-, Unterbringungs- und Verfahrensrecht, im Bereich der Personen- und Vermögenssorge, im sozialrechtlichen Unterstützungssystem sowie in der Kommunikation, insbesondere mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen sowie in Methoden der Entscheidungsunterstützung. Die Sachkunde wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss eines zertifizierten Sachkundelehrgangs oder einzelner Sachkundemodule nachgewiesen.

Im Jahr 2022 haben im Oberbergischen Kreis 13 Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer neu begonnen. 2023 sind 6 berufliche Betreuungspersonen neu hinzugekommen.

Die Betreuungsbehörde informiert über Vorsorgevollmachten als geeignetes Instrument zur Vermeidung von Betreuungen im Einzelfall. Hierzu führt die Betreuungsbehörde Veranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen des Oberbergischen Kreises durch bzw. unterstützt die Gemeinden und Städte des Oberbergischen Kreises durch die Bereitstellung von Informationsmaterial und Vermittlung von Referentinnen und Referenten. Während im Jahr 2022 pandemiebedingt keine Veranstaltungen stattfanden, konnte die Betreuungsbehörde im Jahr 2023 gleich bei mehreren Gelegenheiten zahlreiche Bürgerinnen und Bürger mit dem Thema Vorsorge erreichen, u.a. beim „Aktionstag für Seniorinnen und Senioren“ am 22. April 2023 in Engelskirchen.



Die Betreuungsbehörde bot in Kooperation mit der Akademie für Gesundheitswesen und Senioren im OBK (AGewiS) auch im Jahr 2022 einen „Basiskurs Betreuungsrecht“ an und war für die konzeptionelle Entwicklung, die regelmäßige Begleitung sowie die fachliche Vor- und Nachbereitung des Kurses verantwortlich. Experten vermittelten den 13 Teilnehmenden Kenntnisse in den Bereichen Betreuungs-, Unterbringungs- und Sozialrecht, Organisation der Betreuungsarbeit, Krankheitsbilder, Kommunikation und Ethik. Der 48 Unterrichtseinheiten umfassende Lehrgang war ausgerichtet auf ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer. Im Jahr 2023 fand der Kurs mangels Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht statt.

Die Reform des Betreuungsrechts zielt auf eine Stärkung des Ehrenamtes und der Betreuungsvereine ab und stellt die Wünsche und den Willen der betreuten Menschen in den Mittelpunkt. Konkrete Auswirkungen auf die Betreuungslandschaft im Oberbergischen Kreis zeigen sich vor allem im Bereich der beruflichen Betreuung. Intention des Gesetzgebers war es, die Qualität der beruflichen Betreuung durch klar definierte Zugangsvoraussetzungen zu verbessern. Gleichzeitig hat dies jedoch dazu geführt, dass aufgrund der höheren Hürden für den Berufseinstieg weniger neue Interessentinnen und Interessenten gefunden werden konnten. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl neuer Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer halbiert. Gleichzeitig steigt die Anzahl der „ausscheidenden“ Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer, so dass die Gesamtzahl vermittelbarer beruflicher Betreuungspersonen stagniert und zukünftig eher sinken dürfte. Zum Stichtag 31.12.2022 standen im Oberbergischen Kreis insgesamt 104 Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer für die Vermittlung in einzelnen Betreuungsverfahren zur Verfügung, zum 31.12.2023 waren es nur noch 96 (einschließlich der auswärtigen Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer aus den Nachbarkreisen). Bislang ist die Betreuungsbehörde des Oberbergischen Kreises dazu in der Lage, den Betreuungsgerichten stets eine ausreichende Anzahl geeigneter und zur Übernahme bereiter Betreuerinnen und Betreuer zur Verfügung zu stellen. Sollte die Situation eintreten, dass bei den freiberuflichen und den ehrenamtlichen Betreuungspersonen sowie bei den Betreuungsvereinen keine ausreichenden freien Kapazitäten mehr vorhanden sind, würde der Oberbergische Kreis als Betreuungsbehörde unweigerlich als „Ausfallbürge“ einspringen und zum Amtsbetreuer bestellt werden (§ 1818 Abs. 4 BGB).



6. Finanzen

Die Aufwendungen in der Jugendhilfe steigen im Zeitraum 2021 bis 2023 um rd. 16,7 Mio. € (bei allen Finanzwerten des Jahres 2023 handelt es sich um das vorläufige Rechnungsergebnis). Maßgeblich sind hier die Aufwandsentwicklungen im Bereich der Kindertagesbetreuung mit rd. 6,6 Mio. € und der individuellen Hilfen mit rd. 10,1 Mio. €.

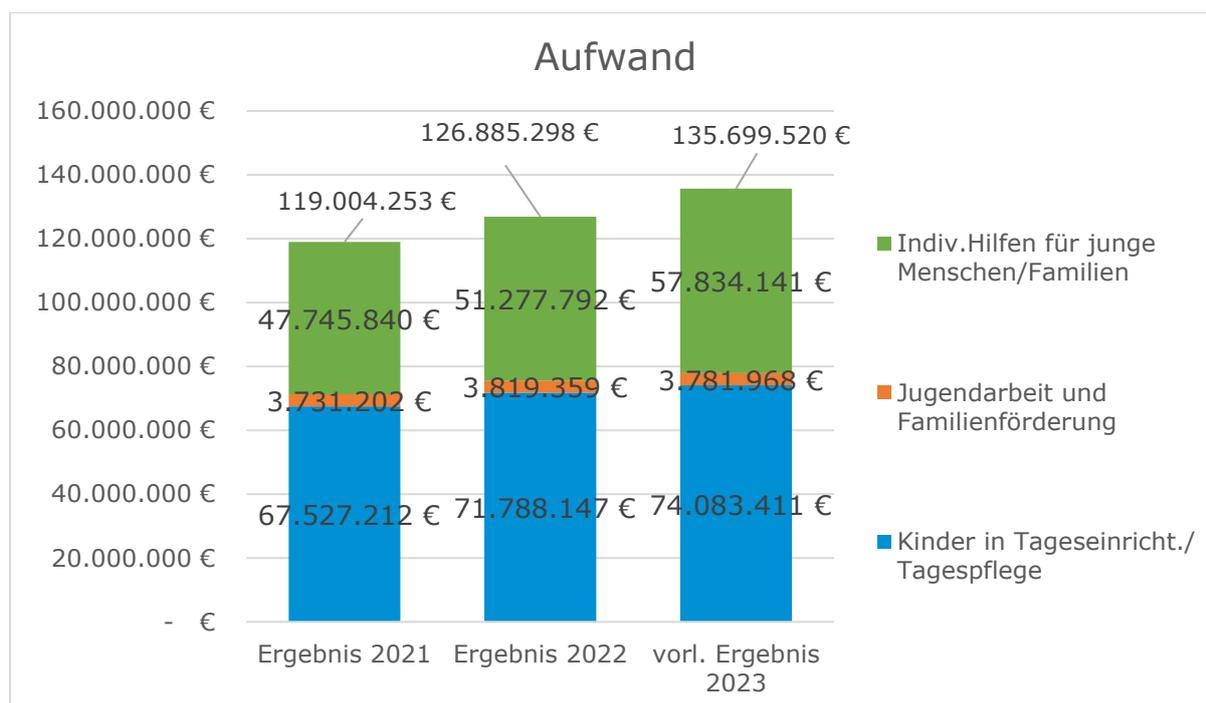


Abbildung 9: Aufwand Jugendhilfe inkl. Personalaufwand und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung SAP)

Die Aufwandssteigerungen im Bereich der Kindertagesbetreuung resultieren aus dem Ausbau des Betreuungsangebotes und der Erhöhung der Kindpauschalen. Im Aufgabenbereich der individuellen Hilfen sind vor allem Aufwandssteigerungen bei der Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (+3,9 Mio. €) und bei der Durchführung von Eingliederungshilfen (+1,8 Mio. €) als Gründe für den Anstieg der Gesamtaufwendungen zu nennen.



Betrachtet man den Zuschussbedarf in der Jugendhilfe im gleichen Zeitraum, so beträgt der Anstieg nur rund 5,9 Mio. €. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Erträge aus Kostenerstattungen bei den individuellen Hilfen deutlich gestiegen sind (+ 7,6 Mio. € gegenüber dem Jahr 2021).

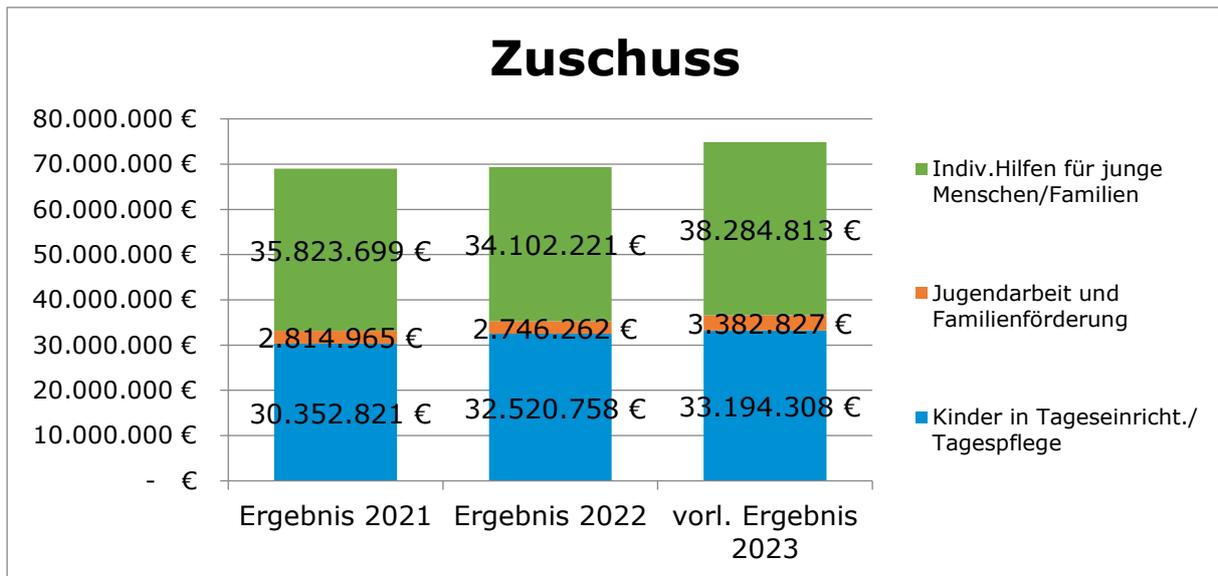


Abbildung 10: Zuschussbedarf inkl. Personalaufwand und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung SAP)



I. Anhang

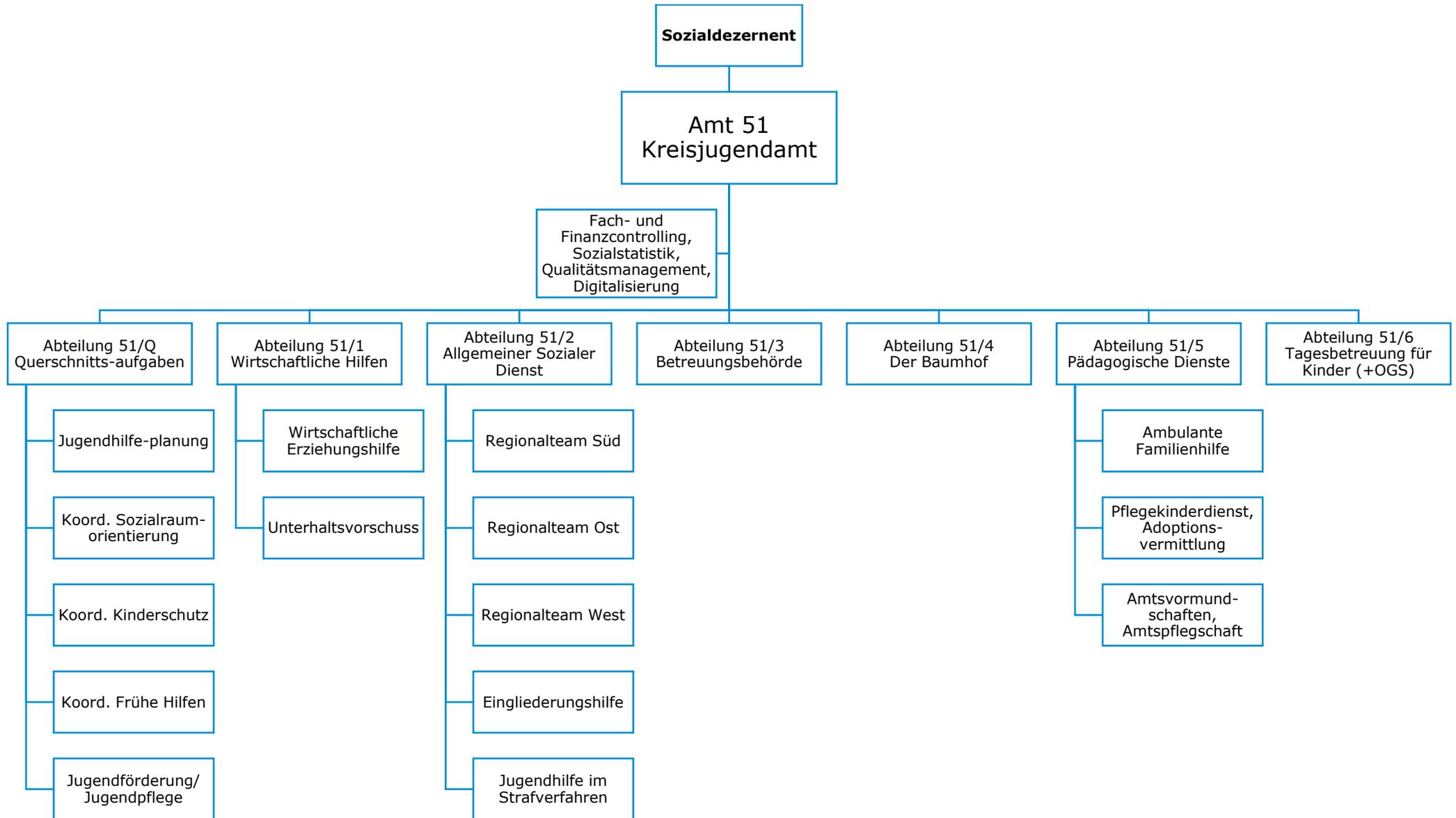
Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Betreuungsplätze vs. tatsächlich betreute Kinder.....	4
Abbildung 2: Aufwandsentwicklung ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung aus SAP)	6
Abbildung 3: OGS-Gruppen (klein und normal) im Schuljahr 2022/23	7
Abbildung 4: Durchschnittliche Fallzahlen Eingliederungshilfe § 34 SGB VIII	22
Abbildung 5: Durchschnittliche Fallzahlen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII inkl. Schulbegleitungen.....	24
Abbildung 6: Anzahl abschließend bearbeiteter Kindeswohlgefährdungsmeldungen	25
Abbildung 7: Bearbeitete Fälle	26
Abbildung 8: Geführte Vormundschaften zum Stichtag 31.12.....	28
Abbildung 9: Aufwand Jugendhilfe inkl. Personalaufwand und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung SAP)	36
Abbildung 10: Zuschussbedarf inkl. Personalaufwand und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung SAP)	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zuschussbedarf ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung aus SAP)	5
Tabelle 2: Neuanträge Beistandschaften.....	31







OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

KREISJUGENDAMT